

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2007

ERP-Programm Landwirtschaft

Ziele

Im Bereich der Landwirtschaft sollen die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft unterstützt werden. Daher stehen die Zielsetzungen des ERP-Landwirtschaftsprogramms im Einklang mit den Zielen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-1013“ und umfassen folgende Themen:

- Innovation
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe
- Umwelt- und Ressourceneffizienz
- Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung des Tierschutzes.

Der ERP-Landwirtschaftskredit soll insbesondere als so genannte „Top-up“-Förderung mit einem Zuschuss aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 unter der Maßnahme „Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ kombiniert werden. Daneben ist noch die

Förderung von KMU sowie von Großunternehmen in Regionalfördergebieten möglich.

Antragsberechtigte

- Unternehmen im Bereich der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- landwirtschaftliche Interessengemeinschaften
- landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über eine Investition zur Stärkung der auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen

Förderungsfähige Projekte

Im Rahmen des ERP-Landwirtschaftsprogramms können investive Projekte zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden.

Die Projekte müssen die Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Agrarerzeugnissen betreffen (ausgenommen sind Fischereierzeugnisse sowie die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen

die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen).

Förderbar sind:

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen

Des Weiteren sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Kreditwerber
wirtschaftliche Entwicklung, Markt- und Wettbewerbspositionierung, Managementqualität, Zukunftsperspektiven

- Projekt
Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produktions- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, Umweltverträglichkeit
- Strukturverbesserung
Verbesserung der Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, der Produktions- und Vermarktungsstruktur, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur wirtschaftlich gesunde (lebensfähige) Unternehmen gefördert werden können, die zudem die an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz gestellten Mindestanforderungen erfüllen. Unternehmen in Schwierigkeiten (die Rettung bzw. Sanierung von Unternehmen) werden im Rahmen dieses ERP-Programms nicht unterstützt.

Für Förderungsfähigkeit und Projektbeginn und gelten bei Großunternehmen und Zwischenunternehmen ohne ELER-Förderung besondere Bestimmungen (siehe unten).

Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von Immobilien (gilt nicht für Regionalprojekte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 idgF gefördert werden)
- Grund und Boden, sofern diese nicht mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben der materiellen Investition unter Punkt (1-3) ausmachen und projektnotwendig sind
- Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführungsstudien können bis zu ei-

ner Höhe von 12 % der unter Punkt (1.) genannten Investitionen anerkannt werden (gilt nicht für Regionalprojekte, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 idgF gefördert werden)

Die geförderte Investition ist in der Bilanz zu aktivieren und muss für mindestens fünf Jahre nach Projektabschluss erhalten bleiben und entsprechend genutzt werden.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern (ausgenommen der Erwerb von Immobilien im projektnotwendigen Ausmaß)
- Ersatzinvestitionen
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler, etc.)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr

(in Ausnahmefällen ab EUR 0,1 Mio.).

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25 % der förderungsfähigen Kosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, maximal 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe nachfolgende Ausführungen) nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Landwirtschaftsprogramm	1/2 Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	1/2 Jahr	2 Jahre	5 - 8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten mit einem ERP-Kreditbedarf bis EUR 1 Mio. kann die Laufzeit des ERP-Kredites maximal 10 Jahre betragen. Beträgt die Laufzeit mehr als 6 Jahre (Tilgungszeit mehr als vier Jahre), so kommt für die gesamte Tilgungszeit der sprunghafte Zinssatz zur Anwendung.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Top-up-Förderung zu Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 277

(kurz: Beihilfen nach der ELER-VO)

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung.

(kurz: GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen)

Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 302 vom 1.11.2006. (kurz: GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen)

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch durch andere Förderungen (ELER, seitens des Bundes oder Landes, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Generell gilt weiters, dass im Falle der Nutzung von gefördertem Risikokapital zur Finanzierung des Projektes, eine um 50 % reduzierte, in den Regionalfördergebieten eine um 20 % reduzierte, maximale Förderungsintensität (siehe nachfolgende Ausführungen) während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche eingehalten werden muss.

Maximal zulässige Förderungsintensität (Gesamthöhe der Förderung)

- a. für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Definition für KMU: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Die Förderung solcher Projekte erfolgt entweder in Kombination mit einem ELER-Zuschuss nach der ELER-VO oder nach der GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen und kann

- maximal 40 % (brutto) erreichen

Bei einer Förderung nach GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen sind größere Projekte – dazu zählen Vorhaben mit Kosten ab EUR 25 Mio. und einer kumulierten Förderungsintensität (brutto) von mindestens 50 % der zuvor angeführten Förderungshöchstsätze oder mit einer kumulierten Gesamtförderung (brutto) ab EUR 15 Mio. – vorab bei der EU-Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen.

- b. für Projekte von so genannten „Zwischenunternehmen“

Definition für „Zwischenunternehmen“: Unternehmen mit weniger als 750 Angestellten und/oder einem Umsatz von weniger als EUR 200 Mio., wobei betreffend Berechnungsweise die Bestimmungen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABl. L 124 vom 20.5.2003) heranzuziehen sind.

Die Förderung solcher Projekte erfolgt entweder in Kombination mit einem ELER-Zuschuss nach der ELER-VO oder nach der GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen und kann nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- maximal 20 % (brutto) in allen Gebieten
- maximal 30 % (brutto) im Burgenland bei Genehmigungen nach der GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen (ohne ELER-Zuschuss)

- c. für Projekte von Großunternehmen

Definition für Großunternehmen: Alle Unternehmen, die weder als kleines oder mittleres Unternehmen noch als so genanntes Zwischenunternehmen entsprechend der jeweils geltenden EU-Bestimmungen eingestuft werden können.

Investitionsprojekte von Großunternehmen sind nur in jenen Gebieten förderbar, wo Regionalbeihilfen vergeben werden dürfen.

Die Förderung solcher Projekte erfolgt nach der GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen und kann betreffend des maximal möglichen Höchstsatzes jenen Wert erreichen, welcher in der ab 1. Jänner 2007 geltenden, von der Europäischen Kommission genehmigten Fördergebietskarte festgelegt ist (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderung für Österreich 2007-2013“).

Für große Investitionsvorhaben gelten Sonderbestimmungen hinsichtlich maximaler Intensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Herabgesetzte Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

Sollten die beabsichtigte Gesamtförderung nachstehende Beträge überschreiten, ist vorab eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich:

Max. Beihilfenintensität gem. Förderungsgebietskarte	10 %	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 7,5 Mio.	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Für Regionalprojekte von Zwischen- und Großunternehmen gilt zusätzlich

Regionalprojekte gem. GruppenfreistellungsVO für Regionalbeihilfen sind nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wird.

Dazu wird dem Projektträger umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint, übermittelt. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Diese Regelung gilt für sämtliche Anträge, die nach dem 1. Jänner 2007 eingereicht werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder
- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.,

je nachdem, welches Datum früher liegt.

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Im Rahmen der Umsetzung des mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ko-finanzierten Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums können ERP-Landwirtschaftskredite als so genannte Top-up Förderung in der Maßnahme „Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ verwendet werden.

ELER-Mittel sind als öffentliche Beihilfen einzustufen und folglich bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

Für ELER kofinanzierte Projekte gelten spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die ERP-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.

